



---

## Sachstand

---

### Verpflichtungen der Bundesregierung nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz

**Verpflichtungen der Bundesregierung nach dem  
Bundes-Klimaschutzgesetz**

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 088/22  
Abschluss der Arbeit: 16. Dezember 2022  
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung  
und Forschung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Verpflichtungen der Bundesregierung nach dem Bundes-</b> <b>Klimaschutzgesetz</b>	<b>5</b>
2.1.	Nationale Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen	5
2.2.	Sofortprogramme	7
2.3.	Klimaschutzprogramme	9
<b>3.</b>	<b>Justiziabilität</b>	<b>10</b>
3.1.	Nationale Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen	11
3.2.	Sofortprogramme	12
3.3.	Klimaschutzprogramme	14

## 1. Einleitung

Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG)<sup>1</sup> ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage dafür bildet die Verpflichtung nach dem **Übereinkommen von Paris**<sup>2</sup> aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Danach ist der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2° Celsius und möglichst auf 1,5° Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten (§ 1 KSG).

Mit Blick auf die Instrumente des Klimaschutzes ist das KSG ein **Rahmengesetz**<sup>3</sup>, in dem die Prinzipien der deutschen Klimaschutzpolitik verankert werden. Das KSG selbst enthält noch keine konkreten emissionsmindernden Maßnahmen. Vielmehr schafft es einen Rechtsrahmen für andere Regelungen, die konkret zur Eindämmung des Klimawandels beitragen sollen.<sup>4</sup> Das KSG formuliert Ziele und Aufgaben, überträgt die Vorgaben der **EU-Klimaschutzverordnung**<sup>5</sup> ins nationale Recht, regelt Verantwortlichkeiten und bildet so die maßgebliche Rechtsquelle für Grundsatzzentscheidungen, welche das deutsche Klimaschutzrecht prägen.<sup>6</sup> Adressaten des KSG sind staatliche Stellen sowie weitere Träger öffentlicher Aufgaben.<sup>7</sup>

Dieser Sachstand benennt die wesentlichen Verpflichtungen, welche sich aus dem KSG für die Bundesregierung ergeben. Anschließend wird überblicksartig auf die Justiziabilität von Verstößen gegen das KSG eingegangen.

- 
- 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/KSG.pdf>.
  - 2 Pariser Klimaschutzabkommen vom 12.12.2015. Deutsche Übersetzung abrufbar unter: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/paris\\_abkommen\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf). Für Hintergrundinformationen siehe z.B. UBA (2021), Übereinkommen von Paris, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/internationale-eu-klimapolitik/uebereinkommen-von-paris#ziele-des-uebereinkommens-von-paris-uvp>. Zur Rechtsverbindlichkeit des Übereinkommens von Paris vgl. Ausarbeitung des Fachbereichs Europa, PE 6 - 3000 - 105/18, <https://www.bundestag.de/resource/blob/576388/cf610835eaad175889f7e92dbc554ce1/PE-6-105-18-pdf-data.pdf>.
  - 3 Saurer, in: Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, C.H.BECK 2022, § 10 Rn. 7.
  - 4 Siehe Gesetzesbegründung im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 19/14337, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/143/1914337.pdf>, S. 17.
  - 5 Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, ABl. EU L 156/26 vom 19.6.2018, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R0842>.
  - 6 Saurer, in: Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, C.H.BECK 2022, § 10 Rn. 5.
  - 7 Frenz, in: Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht Gesamtkommentar, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage 2022, § 1 KSG Rn. 69. Wickel. Das Bundes-Klimaschutzgesetz und seine rechtlichen Auswirkungen, ZUR 2021, 332 (338).

## 2. Verpflichtungen der Bundesregierung nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz

### 2.1. Nationale Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen

Im Mittelpunkt des KSG stehen seine Vorschriften über nationale Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen. § 3 KSG sieht vor, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert werden, nämlich um **mindestens 65 % bis zum Jahr 2030** und um **mindestens 88 % bis zum Jahr 2040** (Abs. 1). Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass **Netto-Treibhausgasneutralität** erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen **negative Treibhausgasemissionen** erreicht werden (Abs. 2). Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein (Abs. 4).

Zur Erreichung dieser nationalen Klimaschutzziele enthält § 4 KSG i.V.m. der Anlage 2 jährliche, sektorale Minderungsziele für die Jahre 2020 bis 2030 durch die Vorgabe von **Jahresemissionsmengen für die Sektoren** Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges. Die Anlage 3 legt **jährliche, sektorübergreifende Minderungsziele** für die Jahre 2031 bis 2040 fest. Mit den Jahresbudgets der Verursachungssektoren von Treibhausgasemissionen sollen die nationalen Klimaschutzziele des § 3 KSG auf einen **linearen Minderungspfad** geführt werden.<sup>8</sup>

Das **Umweltbundesamt** (UBA) erstellt die Daten der Treibhausgasemissionen in den oben genannten Sektoren sowie in dem Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (sog. LULUCF-Sektor – „Land Use, Land Use Change and Forestry“) jeweils für das zurückliegende Kalenderjahr. Es veröffentlicht und übersendet die Emissionsdaten bis zum 15. März eines Jahres an den **Expertenrat für Klimafragen** (§ 5 Abs. 1 KSG). Der Expertenrat für Klimafragen prüft die Emissionsdaten und legt der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag eine Bewertung der veröffentlichten Daten vor (§ 12 Abs. 1 KSG).<sup>9</sup> Zudem legt der Expertenrat für Klimafragen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung erstmals im Jahr 2022 und dann alle zwei Jahre ein Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends bezüglich der Jahresemissionsmengen und Wirksamkeit von Maßnahmen mit Blick auf die Zielerreichung nach dem KSG vor (§ 12 Abs. 4 KSG).

In seinem kürzlich veröffentlichten **Zweijahresgutachten 2022** prognostiziert der Expertenrat für Klimafragen, dass die bisherigen Emissions-Reduktionsraten „bei weitem“ nicht ausreichen werden, um die Klimaschutzziele für das Jahr 2030 zu erreichen - weder in der Summe noch in den

---

8 Siehe Gesetzesbegründung im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Fn. 4), S. 41.

9 Vgl. zuletzt Expertenrat für Klimafragen (2022), Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2021 - Prüfung und Bewertung der Emissionsdaten, abrufbar unter: <https://expertenrat-klima.de/publikationen/>.

einzelnen Sektoren.<sup>10</sup> Eine Fortschreibung der beobachteten Entwicklung in die Zukunft würde laut Expertenrat für Klimafragen bei gleichbleibender Minderungsrate für nahezu alle Sektoren wie auch für die Emissionen insgesamt zu einem signifikanten Verfehlen der Klimaschutzziele für das Jahr 2030 führen.<sup>11</sup> Zwischen den Jahren 2011-2021 sei im Schnitt eine Minderungsrate von 15,9 Mt CO<sub>2</sub>-Äq. pro Jahr beobachtet worden. Für die KSG-Zielerreichung 2030 sei eine 2,2-fach so große Minderungsrate von 35,7 Mt CO<sub>2</sub>-Äq. pro Jahr notwendig. Es bedürfe also mehr als einer Verdoppelung der Minderungsgeschwindigkeit für die Zielerreichung im Jahr 2030.<sup>12</sup>

Diese Erfüllungslücke stellt der Expertenrat für Klimafragen wie folgt dar:

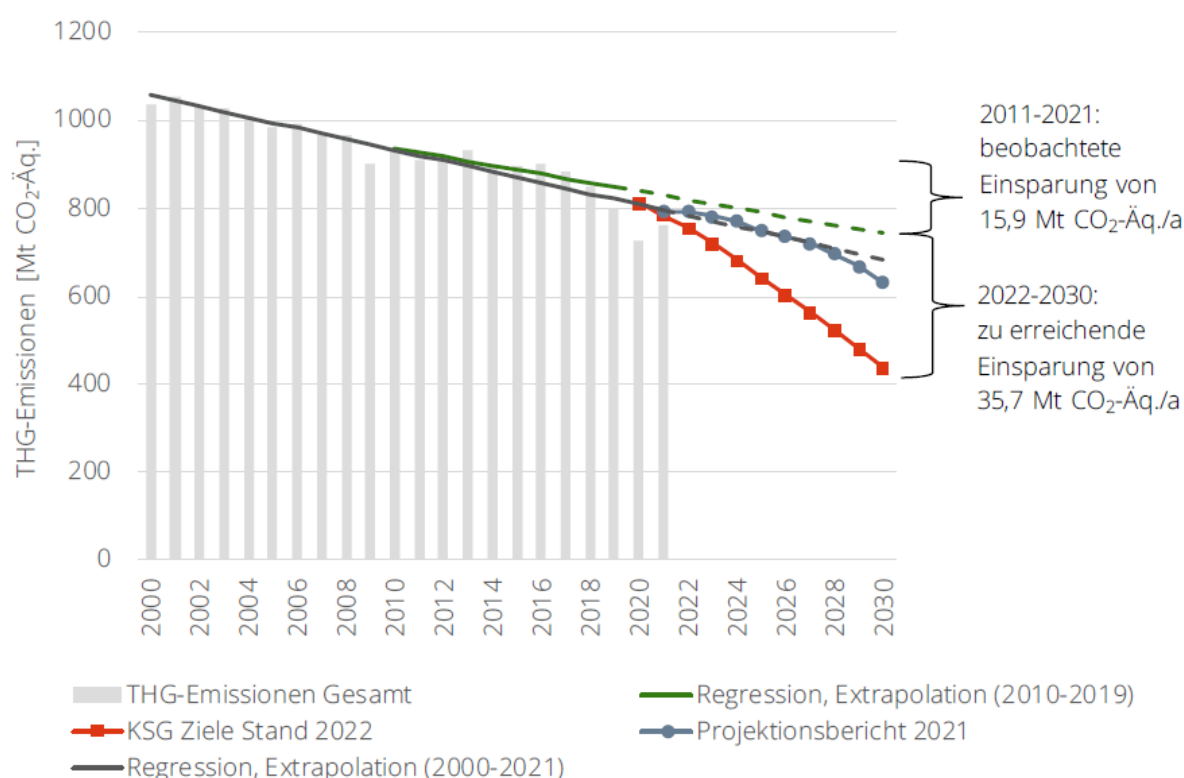


Abbildung 1: Sektorenübergreifende Treibhausgas-Emissionen<sup>13</sup>

10 Expertenrat für Klimafragen (2022), Zweijahresgutachten 2022 - Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends der Jahresemissionsmengen und Wirksamkeit von Maßnahmen, Trends der Jahresemissionsmengen und Wirksamkeit von Maßnahmen (gemäß § 12 Abs. 4 Bundes-Klimaschutzgesetz), abrufbar unter: <https://expertenrat-klima.de/publikationen/>, S. 15.

11 Eine Ausnahme bilde die Energiewirtschaft. Ebenda, S. 29.

12 Ebenda, S. 165.

13 Ebenda, S. 164.

Ohne einen Paradigmenwechsel in der Klimaschutzpolitik hin zu einer **deutlichen Reduktion des fossilen Kapitalstocks**, bei gleichzeitig **verstärktem Aufbau eines nicht-fossilen Kapitalstocks** und einer **verstärkten Hebung von Potenzialen bei den Aktivitäten**<sup>14</sup> scheine ein Erreichen der Klimaziele nicht realisierbar.<sup>15</sup> Als weiteres wichtiges Handlungsfeld für die zukünftige Klimapolitik habe sich eine **der Treibhausgasminderung förderliche Anreizstruktur** herausgestellt. Dem stünden die immer noch beträchtlichen finanziellen Summen an umwelt- und klimaschädlichen Subventionen sowie eine dem Klimaschutz nicht förderliche Ausgestaltung von Instrumenten entgegen.<sup>16</sup> Insgesamt bedürfte es **erheblicher Mehranstrengungen** - im Verkehrssektor sogar eine 14-fache Erhöhung der durchschnittlichen Minderungsmenge pro Jahr<sup>17</sup> - um den Klimaschutzzielen des KSG noch gerecht werden zu können.

Das KSG operiert mit verschiedenen Reaktions- und Kontrollmechanismen auf tatsächliche und voraussichtliche Zielverfehlungen. Zu benennen sind insbesondere Sofortprogramme nach § 8 KSG als reaktive Instrumente für möglichst kurzfristig wirksame Maßnahmen (siehe dazu unter Ziff. 2.2.) und Klimaschutzprogramme nach § 9 KSG als längerfristig-strategisch angelegte Instrumente für künftige Klimaschutzmaßnahmen (siehe dazu unter Ziff. 2.3.).

## 2.2. Sofortprogramme

§ 8 KSG stellt das zentrale Instrument des Gesetzes im Falle einer Zielverfehlung hinsichtlich einer jährlichen, sektoralen Jahresemissionsmenge dar. Die Pflicht des für den betreffenden Sektor zuständigen Bundesministeriums besteht in der Vorlage eines Sofortprogramms, „das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt“ (Abs. 1).<sup>18</sup>

Für die Bundesregierung begründet § 8 Abs. 2 S. 1 KSG die Pflicht, nach Beratung über Maßnahmen im betroffenen Sektor oder in anderen Sektoren oder über sektorenübergreifende Maßnahmen diese schnellstmöglich zu beschließen. Hinsichtlich des Beginns und der Dauer der **Beratung** ist - anders als für die Vorlage des Sofortprogramms durch das zuständige Bundesministerium nach § 8 Abs. 1 KSG („innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage der Bewertung der Emissionsdaten durch den Expertenrat für Klimafragen“) - keine Frist vorgesehen. Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 S. 1 KSG hat lediglich die der Beratung folgende **Beschlussfassung** durch

---

14 Mit dem Begriff „Aktivitäten“ werden im Gutachten Größen bezeichnet, die die Entwicklung THG-Emissionen der gesamten Volkswirtschaft oder eines Sektors unmittelbar beeinflussen (wie Bevölkerung, Bruttoinlandsprodukt, Produktionsmenge, Wohnfläche oder Fahrzeugkilometer). Ebenda, S. 20.

15 Ebenda, S. 29.

16 Ebenda, S. 201 f.

17 Vom Expertenrat für Klimafragen wurde im Verkehrssektor zwischen den Jahren 2011-2021 eine durchschnittliche jährliche Minderung von ca. 0,49 Mt CO<sub>2</sub>-Äq. beobachtet. Für die Zielerreichung des Bundes-Klimaschutzgesetzes sei hingegen im Schnitt eine jährliche Minderung von rund 7 Mt CO<sub>2</sub>-Äq. notwendig. Ebenda, S. 181.

18 Vgl. weiterführend Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 8 - 3000 - 082/22 vom 15.11.2022, „Zu den Anforderungen an ein Sofortprogramm bei Überschreitung der Jahresemissionsmenge (§ 8 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz)“, <https://www.bundestag.de/resource/blob/926650/c8940e921f00327aa781c69581b6bcc6/WD-8-082-22-pdf-data.pdf>.

die Bundesregierung **schnellstmöglich** zu erfolgen.<sup>19</sup> Anders als etwa für „unverzüglich“ - was gemäß § 121 Abs. 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“ bedeutet - gibt es für „schnellstmöglich“ keine Legaldefinition. Es handelt sich insofern um eine **unbestimmte Wendung**<sup>20</sup>, welche auch im Wege der Auslegung keiner pauschalen zeitlichen Festlegung zugänglich sein dürfte. Etwas „schnellstmöglich“ zu bewirken, dürfte aber bedeuten, dass die betreffende Maßnahme ggf. auch unter Hintanstellung anderer gewichtiger Belange durchzuführen ist.<sup>21</sup> Dies entspräche auch dem **Sinn und Zweck** von Sofortprogrammen nach § 8 KSG, welche - sozusagen als Eilmaßnahmen oder Ad-Hoc-Maßnahmen - eine kurzfristige Nachsteuerung für den jeweiligen Sektor ermöglichen sollen.<sup>22</sup> Ein solches kurzfristiges Nachsteuern setzt wiederum voraus, dass entsprechende Maßnahmen von der Bundesregierung zeitnah beschlossen und veranlasst werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte zu dem Gesetzentwurf den Änderungsantrag eingebracht, dass in § 8 Abs. 2 S. 1 KSG das Wort „schnellstmöglich“ durch die Wörter „spätestens innerhalb von 6 Monaten“ ersetzt wird. Damit solle ein schnelles Handeln der Bundesregierung im Falle der Überschreitung der Jahresemissionsmengen sichergestellt werden.<sup>23</sup> Die Ablehnung dieses Änderungsantrages verdeutlicht, dass eine konkrete zeitliche Festlegung politisch nicht gewollt war - wohl auch angesichts der Komplexität der in § 8 Abs. 2 KSG eröffneten Handlungsspielräume (Maßnahmen im betroffenen Sektor, in anderen Sektoren oder sektorübergreifend, Spielräume der Europäischen Klimaschutzverordnung, Jahresemissionsmengen der Sektoren ändern). Der Änderungsantrag zeigt aber, dass aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6 Monate in zeitlicher Hinsicht eine Grenze für die Beschlussfassung darstellt, welche es nicht zu überschreiten gilt. Vor dem Hintergrund, dass das UBA die Daten der **Treibhausgasemissionen in den Sektoren jährlich** erstellt, und die Maßnahmen eines Sofortprogramms eine Chance haben müssen, ihre **Wirksamkeit auf der Zeitskala bis zum Jahr 2030** zu entfalten, erscheint diese Untergrenze nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Auswahl der Maßnahmen ist der Bundesregierung ein Ermessen eingeräumt. Der Kreis der zu beschließenden Maßnahmen beschränkt sich im Wesentlichen auf

- nicht gesetzesakzessorisches Handeln, wie etwa Fördermaßnahmen,
- Maßnahmen im Bereich eigener Verwaltung und eigener Anlagen des Bundes, sowie

---

19 Küper/Callejon, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht Kommentar, C.H. BECK 2022, § 8 KSG Rn. 14.

20 Unbestimmte Wendungen sind insbesondere im Zivilrecht, z.B. hinsichtlich vereinbarter Leistungszeiten, Gegenstand von rechtlichen Auseinandersetzungen. Vgl. MüKoBGB/Krüger, 9. Aufl. 2022, BGB § 271 Rn. 27.

21 So Ewer, in: Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht Gesamtkommentar, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage 2022, § 8 KSG Rn. 8.

22 Schlacke, Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem, EnWZ 2020, 355 (360). Siehe auch Schlacke/Köster/Wentzien/Thierjung, Kursänderung der EU: Verschärfung der Klimaschutzziele, EnWZ 2021, 7 (12).

23 BT-Drs. 19/15230, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/152/1915230.pdf>, S. 13 ff.



- Gesetzesinitiativen zur Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen für den Eingriff in die Rechtsstellung Dritter.<sup>24</sup>

### 2.3. Klimaschutzprogramme

Herzstück der Klimaschutzplanung sind die Regelungen des § 9 KSG zur Aufstellung, Fortschreibung und Aktualisierung der Klimaschutzprogramme. Dabei handelt es sich um Instrumente mit strategischer Langfristperspektive.<sup>25</sup>

Die Bundesregierung beschließt gemäß § 9 Abs. 1 KSG mindestens **nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans**<sup>26</sup> ein Klimaschutzprogramm. Nach Angaben des geltenden Klimaschutzplans 2050, welcher im November 2016 beschlossen wurde, erfolgt dessen Fortschreibung im Fünfjahresrhythmus angelehnt an Art. 4 Abs. 9 des Pariser Übereinkommens.<sup>27</sup> Darüber hinaus wird bei Zielverfehlungen eine **Aktualisierung des bestehenden Klimaschutzprogramms** um Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 KSG (Sofortprogramm **bei Zielverfehlung in einem Sektor**) vorgenommen. Die Bundesregierung kann dabei Maßnahmen im betreffenden Sektor, aber auch in anderen Sektoren oder sektorübergreifend beschließen (siehe unter Ziff. 2.2.). Sie trifft eine **Initiativpflicht**.<sup>28</sup> Hinsichtlich der Erfüllung der Aktualisierungspflicht hat der Gesetzgeber keine Zeitvorgabe - etwa in Gestalt von „unverzüglich“ - getroffen. Aus dem Sinn und Zweck sowie der verbindlichen Vorgabe („wird vorgenommen“) dürfte zu entnehmen sein, dass die **Aktualisierung** jedenfalls **in angemessener Zeit** erfolgen muss. Sollte die Bundesregierung dabei sein, ohnehin ein neues oder zusätzliches Klimaschutzprogramm in Kürze aufzulegen, könnte sich eine Aktualisierung des bestehenden Klimaschutzprogramms ggf. erübrigen. Zur **Entgegenwirkung von Missbräuchen** verlangt etwa *Guckelberger*, hohe Anforderungen an ein solches Erübrigen zu stellen,<sup>29</sup> ohne solche Anforderungen aber näher zu präzisieren. Jedenfalls dürfte zwischen der Vorlage des Sofortprogrammes durch das zuständige Bundesministerium und der Beschlussfassung eines neuen oder zusätzlichen Klimaschutzprogramms durch die Bundesregierung in zeitlicher Hinsicht ein enger Zusammenhang erforderlich sein. In inhaltlicher Hinsicht dürfte deutlich werden müssen, dass das neue Klimaschutzprogramm die Zielverfehlung in dem betreffenden Sektor berücksichtigt und ihr begegnet.

---

24 Ewer, in: Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht Gesamtkommentar, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage 2022, § 8 KSG Rn. 9 f.

25 Posser, in: Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht Gesamtkommentar, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage 2022, § 9 KSG Rn. 1.

26 BMU (2016), Klimaschutzplan 2050 - Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung, [https://unfccc.int/files/focus/long-term\\_strategies/application/pdf/161114\\_klimaschutzplan\\_2050\\_broschuere\\_an\\_un.pdf](https://unfccc.int/files/focus/long-term_strategies/application/pdf/161114_klimaschutzplan_2050_broschuere_an_un.pdf).

27 Ebenda, S. 83.

28 Posser, in: Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht Gesamtkommentar, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage 2022, § 9 KSG Rn. 7.

29 Zum Ganzen: Guckelberger, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht Kommentar, C.H. BECK 2022, § 9 KSG Rn. 9.

Das bestehende **Klimaschutzprogramm 2030**<sup>30</sup>, welches im Herbst 2019 auf den Weg gebracht wurde, enthält sektoral differenzierte Maßnahmen in Ausrichtung auf die Klimaschutzziele des Klimaschutzplans 2050 und des ursprünglichen KSG von 2019. Im Zuge der Neuausrichtung der deutschen Klimaschutzziele durch die KSG-Novelle von 2021 dürfte auch das Klimaschutzprogramm 2030 entsprechend des gesteigerten Ambitionsniveaus der Minderungsziele und unter Beachtung der Entwicklung des EU-Klimaschutzrechts zu überarbeiten sein.<sup>31</sup> Auch werden Bedenken erhoben gegen die Einhaltung der Klimaschutzziele auf der Basis des aktuellen Klimaschutzprogramms. So konstatiert etwa ein Bericht des Umweltbundesamtes (UBA) aus dem Jahr 2020, dass bis 2030 nur eine Minderung von ca. 51 % erreicht werde. Das Gesamtminderungsziel des KSG in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 2019 (Minderungsquote von mindestens 55 % bis zum Zieljahr 2030) werde deutlich verfehlt. Besonders groß seien die Zielverfehlungen in den Sektoren Verkehr und Gebäude, gefolgt von der Energiewirtschaft.<sup>32</sup>

### 3. Justiziabilität

§ 4 Abs. 1 S. 9 KSG stellt klar, dass die Jahresemissionsmengen und jährlichen Minderungsziele nur nach Maßgabe der Regelungen des KSG („soweit dieses Gesetz auf sie Bezug nimmt“) verbindlich sind. Insoweit sollen sie insbesondere **keine einklagbaren Rechte oder Pflichten** für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen etablieren.<sup>33</sup> Gemäß § 4 Abs. 1 S. 10 KSG werden **subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen** durch das KSG oder aufgrund des KSG **nicht begründet**. Dem Gesetzesentwurf zur Einführung des KSG zufolge handele es sich hierbei um eine deklaratorische Klarstellung.<sup>34</sup>

Die Frage, ob Verstöße gegen das KSG einer richterlichen Entscheidung zugänglich (justiziabel) sein können, ist damit aber nicht abschließend beantwortet. Insbesondere in Ansehung des **Klimaschutzbeschlusses**<sup>35</sup> des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und der unionsrechtlichen Rechtsvorgaben dürften in bestimmten Konstellationen vielmehr Klagerechte bestehen. Auf die Einklagbarkeit der in Ziff. 2 dieses Sachstandes aufgezeigten Verpflichtungen der Bundesregierung wird im Folgenden überblicksartig eingegangen, ohne die diesbezüglich bestehenden juristischen Streitstände vertieft auszuführen.

---

30 Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Klimaschutz/klimaschutzprogramm-2030-der-bundesregierung-zur-umsetzung-des-klimaschutzplans-2050.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Klimaschutz/klimaschutzprogramm-2030-der-bundesregierung-zur-umsetzung-des-klimaschutzplans-2050.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

31 So etwa Saurer, in: Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, C.H.BECK 2022, § 10 Rn. 23.

32 UBA (2020), Treibhausgasminderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2030 (Kurzbericht), [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-03-19\\_cc\\_12-2021\\_treibhausgasminderungswirkungen-klimaschutzprogramm-2030\\_psz\\_ix.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-03-19_cc_12-2021_treibhausgasminderungswirkungen-klimaschutzprogramm-2030_psz_ix.pdf), S. 13.

33 Siehe Gesetzesbegründung im Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Fn. 4), S. 28.

34 Ebenda.

35 BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021, „Klimaschutz“, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20.

### 3.1. Nationale Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen

Die in § 3 Abs. 1 und 2 KSG gesetzlich festgelegten Minderungsziele sind mit Blick auf ihre Verfassungskonformität gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und Art. 20a GG (Recht auf intertemporalen Freiheitsschutz) **verfassungsrechtlich justiziabel**.<sup>36</sup> Dies hat der Klimaschutzbeschluss des BVerfG gezeigt.<sup>37</sup> Die subjektive Einklagbarkeit beschränkt sich in Ansehung der jüngsten Grundrechtsauslegung durch das BVerfG allerdings darauf, den Gesetzgeber zu verpflichten, die verfassungsrechtlich gebotenen Reduktionen der Treibhausgasemissionen bis hin zur Klimaneutralität vorausschauend in grundrechtsschonender Weise über die Zeit zu verteilen.<sup>38</sup> Nach Auffassung des BVerfG erfordert dies konkret, dass „frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.“<sup>39</sup>

Hinsichtlich § 3 Abs. 1 S. 2 KSG a.F. („Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 55 Prozent.“) und § 4 Abs. 1 S. 3 KSG a.F. („Die Jahresemissionsmengen für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 richten sich nach Anlage 2.“) erkannte das BVerfG in seinem Klimaschutzbeschluss keinen Verstoß gegen die vorgenannten Grundrechtspositionen. Die Feststellung eines solchen Verstoßes hinsichtlich der im Zuge der KSG-Änderung verschärften nationalen Klimaschutzziele dürfte - vorbehaltlich einer wesentlich veränderten Erkenntnis- und Prognoselage - daher unwahrscheinlich sein.<sup>40</sup> So nahm das BVerfG etwa eine weitere Verfassungsbeschwerde von neun Kindern und jungen Erwachsenen aus dem Jahr 2022 nicht zur Entscheidung an (Nichtannahmebeschluss ohne Begründung gemäß § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG).<sup>41</sup> Mit dieser neuen Verfassungsbeschwerde hatten die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer gerügt, dass der Minderungspfad des novellierten KSG, vor allem im Zeitraum 2021-2030, Treibhausgasemissionen in zu großem Umfang zulasse und daher die Grundrechte der Beschwerdeführenden in Verbindung mit Art. 20a GG verletze.<sup>42</sup>

---

36 Saurer, in: Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, C.H.BECK 2022, § 10 Rn. 53.

37 Franßen/Operhalsky, in: Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht Gesamtkommentar, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage 2022, § 3 KSG Rn. 19. Ausführlich zur tragenden Argumentationslinie des BVerfG v. Weschpfennig, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht Kommentar, C.H. BECK 2022, § 3 KSG Rn. 6 ff.

38 Franßen/Operhalsky, in: Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht Gesamtkommentar, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage 2022, § 3 KSG Rn. 42.

39 BVerfG (Fn. 35), Leitsatz 4.

40 Ebenda, Rn. 34.

41 BVerfG, Kammerbeschluss ohne Begründung vom 25.5.2022, 1 BvR 188/22. Siehe dazu Kaufmann/Kring, in: Legal Tribune Online vom 24.6.2022, [Karlsruhe entscheidet nicht über zweite Klimaklage](#).

42 Verfassungsbeschwerdeschrift vom 24.1.2022 der Kanzlei GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte, abrufbar bei der Deutschen Umwelthilfe (DUH): [https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Verfassungsbeschwerde\\_II\\_KSG\\_Bund\\_geschw%C3%A4rzt.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Verfassungsbeschwerde_II_KSG_Bund_geschw%C3%A4rzt.pdf).

Für **anerkannte Umweltvereinigungen** sind die Klagemöglichkeiten nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)<sup>43</sup> in den Blick zu nehmen. Da das UmwRG aber keinen Rechtsschutz gegen Bestimmungen von Gesetzesrang eröffnet, kommt hinsichtlich der Klimaschutzziele des KSG - etwa im Hinblick auf eine mögliche Verschärfung - keine Verbandsklage in Betracht.<sup>44</sup>

Die **Einhaltung der Jahresemissionsmengen** ist für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nach derzeitiger Rechtslage - insbesondere unter Berücksichtigung der Grundrechtsentwicklung durch das BVerfG - **nicht einklagbar**.<sup>45</sup> Jahresemissionsmengen begründen keine subjektiven Rechte Privater.<sup>46</sup> Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen werden nicht unmittelbar durch nationale Klimaschutzziele berechtigt oder verpflichtet, sondern nur mittelbar nach Maßgabe der Instrumente zur Umsetzung dieser Ziele.<sup>47</sup> Eine Verpflichtung zur Verwirklichung der Emissionsziele auf dem gerichtlichen Wege ist auf der Grundlage des KSG daher nicht möglich.<sup>48</sup> Dies schließt jedoch nicht aus, dass eine Zielverfehlung hinsichtlich der Jahresemissionsmengen mittelbar eine Rolle spielen könnte, wenn das KSG erneut vor dem BVerfG angegriffen werden sollte.

### 3.2. Sofortprogramme

Hinsichtlich der Einklagbarkeit des Erlasses oder der Verschärfung eines Sofortprogramms durch **anerkannte Umweltvereinigungen** besteht rechtliche Uneinigkeit. Zwar ist § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) auf Sofortprogramme nicht anwendbar. Bei Sofortprogrammen handelt es sich - anders als bei Klimaschutzprogrammen (siehe dazu unter Ziff. 3.3.) -

---

43 Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.8.2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.2.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/umwrg/UmwRG.pdf>.

44 Saurer, in: Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, C.H.BECK 2022, § 10 Rn. 54.

45 Frenz, in: Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht Gesamtkommentar, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage 2022, § 4 KSG, Rn. 61, 66 f.

Auch bestimmte Klimaschutz-Maßnahmen werden nicht als aus Grundrechten ableitbar angesehen. Es bleibe dem Gesetzgeber überlassen, wie er weitere Emissionsreduktionen am schonendsten für die Volkswirtschaft und für die Grundrechte betroffener Emittenten realisiert. Hierfür bestehe ein beachtlicher Spielraum. Vgl. Meyer, Grundrechtsschutz in Sachen Klimawandel?, NJW 2020, 894 (900) Ebenso Groß, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, NVwZ 2020, 337 (342).

46 Klinger, Klagerechte zur Durchsetzung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, ZUR 2020, 259 (260).

47 V. Weschpfennig, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht Kommentar, C.H. BECK 2022, § 3 KSG Rn. 32.

48 Kment, Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen - Kernelemente des neuen Bundes-Klimaschutzgesetzes, NVwZ 2020, 1537 (1544).

nämlich nicht um Pläne oder Programme, für die nach Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>49</sup> eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bestehen kann. Im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention<sup>50</sup> und Art. 47 der Europäischen Grundrechte-Charta<sup>51</sup> gehen mehrere Autorinnen und Autoren der juristischen Literatur aber gleichwohl von der Zulässigkeit einer Verbandsklage aus.<sup>52</sup>

Rechtsfehler im Rahmen der Aufstellung eines Sofortprogramms dürften aber jedenfalls inzident im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung eines Klimaschutzprogramms (siehe sogleich unter Ziff. 3.3.) justiziabel sein. Bei Zielverfehlungen in einem Sektor ist das bestehende Klimaschutzprogramm - wie schon unter Ziff. 2.3. gezeigt - um die Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 KSG zu aktualisieren (§ 9 Abs. 1 KSG). Ein kurzfristig-reaktives Sofortprogramm (1. Schritt) fließt insofern in ein langfristig-strategisches Klimaschutzprogramm (2. Schritt) ein. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung dieser Schritte dürfte auch ein **Grundrechtsschutz auf Verfahren**<sup>53</sup> gegeben sein. Die Rolle der Sofortprogramme im Rahmen der deutschen Klimaschutzpolitik wird insbesondere im Lichte des Klimaschutzbeschlusses des BVerfG deutlich. Nach Auffassung des

- 
- 49 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/UVPG.pdf>.
- 50 Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) vom 25.6.1998, <https://www.aarhus-konvention.de/wp-content/uploads/2021/11/cep43g.pdf>.  
Artikel 9 Abs. 3 lautet: „Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“
- 51 Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7.12.2000, [https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa\\_grundrechtecharta/30.03.2010.pdf](https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/30.03.2010.pdf). Artikel 47 betrifft das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht.
- 52 So etwa Ewer, in: Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht Gesamtkommentar, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage 2022, § 8 KSG, Rn. 15 ff. Im Ergebnis wohl auch Klinger, Klagerechte zur Durchsetzung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, ZUR 2020, 259 (261). Von einer unmittelbaren Anwendung von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention im innerstaatlichen Recht ausgehend: Ziehm, Endlich verbindlicher Klimaschutz?!, ZUR 2020, 129 (130).  
Ein Verbandsklagerecht im Hinblick auf die unterbliebene Aufnahme von Sofortprogrammen in die Liste der Anlage 5 UVPG ablehnend: Shirvani, Klimaschutzplanung im Mehrebenenrecht, ZUR 2022, 579 (585). Eine unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention scheidet nach Auffassung des VG Berlin aus, vgl. Urteil vom 31.10.2019, 10 K 412.18, zitiert nach juris - Rn. 88.
- 53 Grundrechtsschutz durch Verfahren spielt dort eine besondere Rolle, wo hochkomplexe technische Anlagen (z.B. Atomkraftwerke) errichtet oder Fachplanungsentscheidungen mit komplexen Umweltauswirkungen getroffen werden sollen. Die Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsbedürftigkeit solcher Vorhaben hat nicht nur eine Grundlage im jeweiligen Fachgesetz, sondern eine derartige präventive Kontrolle der möglichen Auswirkungen des Projekts ist auch aus Gründen des Lebens- und Gesundheitsschutzes verfassungsrechtlich geboten, weil nur auf diese Weise mit hinreichender Sicherheit die Schädigung dieser Rechtsgüter vermieden werden kann. Vgl. Sachs/Rixen, 9. Aufl. 2021, GG Art. 2 Rn. 192.

BVerfG ist dem Gesetzgeber durch Art. 20a GG eine permanente Pflicht aufgegeben, das Umweltrecht den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen anzupassen.<sup>54</sup> Dieser Pflicht wird der Gesetzgeber u.a. dadurch gerecht, dass er im KSG Regelungen geschaffen hat, um die Emissionen in den Sektoren jährlich zu evaluieren und im Falle von Zielverfehlungen durch Sofortprogramme zu reagieren. Auch dieser Aspekt dürfte für den Grundrechtsschutz auf Verfahren von Bedeutung sein. Die Nichteinhaltung von Verpflichtungen aus dem KSG dürfte zudem das Risiko erhöhen, dass eine Verletzung verfassungsrechtlicher Rechtspositionen gerichtlich geltend gemacht werden kann.

Gegen das Sofortprogramm des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) richtet sich eine Klage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.<sup>55</sup> Der Ausgang dieses Klageverfahrens war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Sachstandes noch nicht ersichtlich.

Auf die Beschlussfassung, Abschwächung oder Verschärfung eines Sofortprogramms gerichtete **Drittklagen** dürften wegen Fehlens der erforderlichen Klagebefugnis hingegen regelmäßig unzulässig sein,<sup>56</sup> da das Sofortprogramm allein noch keine Auswirkungen entfaltet, sondern der Umsetzung in Form von Einzelmaßnahmen bedarf.<sup>57</sup> Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung von Einzelmaßnahmen könnte aber auch die ordnungsgemäße Aufstellung eines Sofortprogramms aufgrund eines **Grundrechtsschutzes auf Verfahren** (siehe oben) Gegenstand einer gerichtlichen Befassung sein. Ein Anspruch auf ein konkretes Sofortprogramm dürfte hingegen nicht bestehen.

### 3.3. Klimaschutzprogramme

Eine Rechtsposition von **Individualklägern** auf Beschlussfassung, Abschwächung oder Nachschärfung eines Klimaschutzprogramms dürfte aus den bereits unter Ziff. 3.2. zu Sofortprogrammen ausgeführten Gründen nicht bestehen.<sup>58</sup>

---

54 BVerfG (Fn. 35), Rn. 212.

55 DUH, Pressemitteilung vom 5.9.2022, <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-hat-heute-klimaklage-gegen-die-bundesregierung-fuer-ein-gesetzeskonformes-klimas/>. Redaktion beck-aktuell, Deutsche Umwelthilfe klagt für mehr Klimaschutz im Verkehrssektor, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/deutsche-umwelthilfe-klagt-fuer-mehr-klimaschutz-im-verkehrssektor>. Klageschrift vom 5.9.2022 der Kanzlei GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte abrufbar unter: [https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Projektinformation/Klimaschutz/Klimaschutzgesetz/Klageschrift\\_Sofortprogramm\\_Verkehr.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Klimaschutz/Klimaschutzgesetz/Klageschrift_Sofortprogramm_Verkehr.pdf).

56 So etwa Ewer, in: Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht Gesamtkommentar, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage 2022, § 8 KSG, Rn. 18.

57 Küper/Callejon, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht Kommentar, C.H. BECK 2022, § 8 KSG Rn. 24.

58 Ausführlich Posser, in: Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht Gesamtkommentar, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage 2022, § 9 KSG, Rn. 31 ff. Siehe auch Guckelberger, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht Kommentar, C.H. BECK 2022, § 9 KSG Rn. 26.

---

Etwas anderes gilt für **anerkannte Umweltverbände**. Diese sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwRG i.V.m. Ziff. 2.13 der Anlage 5 zum UVPG gegen das SUP-pflichtige Klimaschutzprogramm rechtsschutzbefugt.<sup>59</sup> Insofern ist § 4 Abs. 1 S. 10 KSG, welcher subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen durch oder aufgrund des KSG ausschließt, für solche Umweltvereinigungen - auch wegen des Vorrangs des Unionsrechts - nicht anwendbar.<sup>60</sup> Da gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 UmwRG<sup>61</sup> auch das rechtswidrige Unterlassen einer Entscheidung rügefähig ist, kann auch die **pflichtwidrige Nicht-Aufstellung oder Nicht-Fortschreibung** eines Klimaschutzprogramms Gegenstand einer Verbandsklage sein.<sup>62</sup>

\*\*\*

---

59 Saurer, in: Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, C.H.BECK 2022, § 10 Rn. 54.

60 Posser, in: Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht Gesamtkommentar, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage 2022, § 9 KSG, Rn. 33. Ebenso Guckelberger, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht Kommentar, C.H. BECK 2022, § 9 KSG Rn. 26. Siehe auch Klinger, Klagerechte zur Durchsetzung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, ZUR 2020, 259 (260). Schlacke, Bundes-Klimaschutzgesetz: Klimaschutzziele und -pläne als Herausforderung des Verwaltungsrechts, EurUP 3/2020, 338 (344).

61 „Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen worden ist.“

62 Guckelberger, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht Kommentar, C.H. BECK 2022, § 9 KSG Rn. 26.